



Inhalt

1. **Landkreis Börde - Der Kreiswahlleiter: Landratswahl 2011 - Stichwahl am 07.08.2011 - Bekanntmachung der 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses**
2. **Landkreis Börde - Der Kreiswahlleiter: Landratswahl 2011 - Stichwahl am 07.08.2011 - Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände**
3. **Landkreis Börde: Kreisausschuss am 03.08.2011**

4. **Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Schwaneberg**
5. **Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wormsdorf**
6. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB 14**
7. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2011 - Stichwahl am 07.08.2011 Bekanntmachung der 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Hiermit gebe ich gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) den Termin der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Landrates bekannt:

Datum: 10.08.2011
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Sitzungsraum 1 des Landratsamtes
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.
Dem Kreiswahlausschuss obliegt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Landkreis Börde.

Haldensleben, 20.07.2011

gez. Bredthauer
stellv. Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2011 - Stichwahl am 07.08.2011 Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Gemäß § 62 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 KWO LSA wird hiermit bekannt gemacht, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Stichwahl des Landrates am 07.08.2011 am Sonntag, 7. August 2011, ab 15:00 Uhr im Landratsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zusammentreten.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.
Die Auszählung der Stimmen beginnt um 18:00 Uhr.

Haldensleben, 20.07.2011

gez. Bredthauer
stellv. Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisausschuss am 03.08.2011

Die 45. ordentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am Mittwoch, 03.08.2011, 15:00 Uhr, - Sitzungsraum 1 -, Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.07.2011
4. Vorlagen
- 4.1 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im II. Quartal 2011
- 4.2 Informationen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Börde im II. Quartal 2011
- 4.3 Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Neubestimmung des stellvertretenden Verbandsvertreters des Landkreises Börde
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7. nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 Zuschlagserteilung
8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 03.08.2011
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 21.07.2011

In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Schwaneberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die **Schmutzwasserleitung Ortslage Schwaneberg** - in der Gemarkung Schwaneberg beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Schwaneberg

Flur: 2
Flurstücke: 197/50, 198/50, 834, 831, 202/50, 336/50, 751, 68

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.08.2011 bis 29.08.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr; Do. 8-12 und 13-16 Uhr; Fr. 8-11.30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 19.07.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wormsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Wormsdorf
- in der Gemarkung Wormsdorf beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Wormsdorf

Flur: 6
Flurstücke: 347/5, 347/8, 327/5, 526/302, 461/302, 308/6, 897/308, 922, 921, 487/318

Flur: 4
Flurstück: 95

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.08.2011 bis 29.08.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr; Do. 8-12 und 13-16 Uhr; Fr. 8-11.30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 19.07.2011

In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.10 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 07.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB 14
Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27OK7014

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.2 - von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz - wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd folgendes angeordnet

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01.09.2011** der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd wird ab dem **01.09.2011** für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.
Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.12.2006 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Verfahrensnummer 27OK7014 im Landkreis Börde angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 - Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd in Halle hat mit Schreiben vom 23.06.2011 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum 01.09.2011.
Der Plan für den Neubau der VKE 1.2 von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 05.03.2010 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.
Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, NL Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.2 in diesem Jahr fortzusetzen. Es sollen weitere baubestimmende ACEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality).

Die CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zu nemenden Grundstücksflächen zum 01.09.2011 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachliche Planungsauftrag in den vorordentlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordsechafän sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom überregionalen Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.
Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1. Die durch diese Anordnung dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle zugewiesenen Flächen sind durch den Landesbetrieb Bau in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.3. Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand und für den Landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.7. Die dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan. In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vollständigen Unterlagen mit den Flurstücksverzeichnissen zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz, und August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz, sowie bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



Anlagen im ALFF Mitte, Standort Wanzleben, in den Geschäftszeiten einsehbar:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Verteilung:

Redaktion/Bezug:

Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landkreis Börde
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de